

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2008/217 vom 21. April 2009

Sg Verwaltungsgericht, 2009-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2008_217

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2008/217 du 21 avril 2009

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2008/217 del 21 aprile 2009

Regeste

Steuerrecht, Beschwerdeverfahren, Art. 195 StG (sGS 811.1). Bei den Staats- und Gemeindesteuern ist die Beschwerde gegen Rekursentscheide mit Kurzbegründung nicht zulässig (Verwaltungsgericht, B 2008/217).

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführer reichten eine Beschwerdeeingabe ein, mit der sie sowohl den Beschwerdeentscheid für die direkte Bundessteuer als auch den Rekursentscheid für die Staats- und Gemeindesteuern anfochten. In beiden Rechtsmittelverfahren stellen sich gleichartige Rechtsfragen, wobei allerdings die gesetzlichen Grundlagen für die beiden Steuerarten nicht identisch sind. Vorliegend sind zwei Entscheide der Vorinstanz angefochten; der eine betrifft die Staats- und Gemeindesteuern und der andere die direkte Bundessteuer. Daher sind zwei Urteile zu fällen, die zwar in einem einzigen Akt ergehen können, aber separate Begründungen und Dispositive für die kantonalen Steuern und die direkten Bundessteuern aufweisen müssen (vgl. U. Cavelti, in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Band I/2b, 2. Aufl., Basel 2008, N 10b zu Art. 143 DBG mit Hinweis auf BGE 130 I 509 E. 8).

E. 2

Im Recht der Staats- und Gemeindesteuern besteht die Möglichkeit, dass die Verwaltungsrekurskommission Entscheide ohne Begründung oder mit Kurzbegründung mitteilen und den Beteiligten anzeigen kann, dass sie innert zehn Tagen schriftlich die ausführliche Begründung verlangen können, ansonsten der Entscheid in Rechtskraft erwachse. In diesen Fällen wird die Entscheidgebühr um die Hälfte ermässigt (Art. 195 des Steuergesetzes, sGS 811.1, abgekürzt StG). Im Recht der direkten Bundessteuer besteht diese Möglichkeit hingegen nicht. Im vorliegenden Fall hat die Verwaltungsrekurskommission den Entscheid zur Staats- und Gemeindesteuer als Entscheid mit Kurzbegründung nach Art. 195 StG mitgeteilt. In der Rechtsbelehrung wurden die Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass sie innert zehn Tagen schriftlich die ausführliche Begründung verlangen können, ansonsten der Entscheid in Rechtskraft erwächst. Die Beschwerdeführer haben keinen begründeten Entscheid verlangt. Auf ihre Beschwerde gegen den Rekursentscheid über die Staats- und Gemeindesteuern kann daher nicht eingetreten werden. Es liegt gar kein anfechtbarer Entscheid vor. Die Beschwerdeführer halten in ihrer Eingabe vom 20. November 2008 fest, es sei ihnen unverständlich, dass ein zusätzlicher Entscheid angefordert werden müsse, um den Fristen gerecht zu werden. Aufgrund der unmissverständlichen gesetzlichen Bestimmungen

bestand bzw. besteht im vorliegenden Fall aber keine Möglichkeit, den mit Kurzbegründung eröffneten Entscheid mit Beschwerde anzufechten. Die Beschwerdeführer wurden ausdrücklich darauf hingewiesen. Bei Missverständnissen hätten sie die Möglichkeit gehabt, sich bei den Rechtsmittelinstanzen über die Modalitäten zu erkundigen, welche den unterschiedlichen Rechtsmittelordnungen eigen sind. Zusammenfassend ergibt sich, dass auf die Beschwerde gegen den Rekursentscheid vom 26. September 2008 über die Staats- und Gemeindesteuern (Einkommen und Vermögen 2004 und 2005) nicht eingetreten werden kann.

E. 3

Das Nichteintreten auf ein Rechtsmittel kommt der Abweisung desselben gleich. Folglich sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von Fr. 1'000.-- ist angemessen (Ziff. 382 Gerichtskostentarif, sGS 941.12). Auf ihre Erhebung ist zu verzichten (Art. 97 VRP). Ausseramtliche Kosten sind nicht zu entschädigen (Art. 98bis VRP). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2./ Die amtlichen Kosten von Fr. 1'000.-- werden den Beschwerdeführern auferlegt; auf die Erhebung wird verzichtet. 3./ Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. V.

R. W. Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Versand dieses Entscheides an: - die Beschwerdeführer - die Vorinstanz - den Beschwerdegegner am:

Rechtsmittelbelehrung: Sofern eine Rechtsverletzung nach Art. 95 ff. BGG geltend gemacht wird, kann gegen diesen Entscheid gestützt auf Art. 82 lit. a BGG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.